

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Verwaltungsausschuss der Gemeinde Spiekeroog	06.11.2013	
Rat der Gemeinde Spiekeroog	14.11.2013	

Betreff:**Fremdenverkehrsbeitragssatzung****Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 27.07.2013 hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, für einen Satzungsbeschluss zur Einführung einer Fremdenverkehrsabgabe zum 01.01.2014 einen Satzungsentwurf mit einer vollständigen Übersicht zu den Vorteils-, Gewinn und Beitragssätzen unter Berücksichtigung der Gesamtumsatzzahlen der beitragspflichtigen Betriebe vorzulegen.

Zwischenzeitlich liegen erklärte Umsatzzahlen des Jahres 2012 von 97 % der pflichtigen Betriebe vor.

Aus der Beitragskalkulation für die Erhebung von Kur- und Fremdenverkehrsbeiträgen vom 10.04.2013, mit den zur Sitzung am 14.11.2013 vorgelegten Austauschseiten 9 und 11, ergibt sich für den Bereich der Fremdenverkehrswerbung ein ungedeckter, umlagefähiger Aufwand in Höhe von ca. 188.000 Euro.

Bei der Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes wurde vom Gesamtaufwand, abzüglich der sonstigen Entgelte, ein gemeindeeigener Nutzungsanteil in Höhe von 25 % in Abzug gebracht. Dieser Ansatz entspricht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg.

Zur Deckung des umlagefähigen Aufwandes in Höhe von 180.000 Euro, ist der Beitragssatz auf 5,243 % festzulegen.

Wenn der Beitragssatz exakt 5 % betragen soll, kann nach der vorliegenden Berechnung ein umlagefähiger Aufwand in Höhe von ca. 172.000 Euro gedeckt werden.

Die Berechnung des notwendigen Beitragssatzes erfolgte in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Elmenhorst aus Bochum.

Die angewandten Ermittlungs- und Berechnungsmethoden wurden in Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg und vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg bestätigt.

Dem Gemeinderat liegen nichtöffentlich folgende Auswertungen vor:

Tabelle 1: Fremdenaufenthalte und Tourismusquote

Tabelle 2a,b:	Durchschnittliche Gästerausgaben, Durchschnittliche Einwohnerausgaben
Tabelle 3:	Touristischer Primärumsatz nach Bedarfssparten
Tabelle 4:	Übersicht Sekundärumsatz
Tabelle 8:	Erläuterung zu den Einzelmaßstäben

Zusätzlich liegt dem Rat in Form der o.g., Beitragskalkulation eine vollständige Übersicht über den Gesamtaufwand der Fremdenverkehrswerbung sowie die dazu gehörigen Deckungsmittel vor.

Daraus resultierend wird die „**Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVBS)** mit der **Anlage Betriebsartentabelle** zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Spiekeroog (Fremdenverkehrsbeitragssatzung, FVBS)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am __.__.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungszweck

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog (im Folgenden: Gemeinde) ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Gemeinde einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Soweit die Gemeinde sich zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 eines Dritten bedient, zählen die dafür von der Gemeinde geschuldeten Vergütungen zum Aufwand.
- (3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) Förderung des Fremdenverkehrs:
 - zu 42,1 % durch sonstige Entgelte und Erlöse,
 - zu 18,3 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil),
 - zu 39,6 % durch Fremdenverkehrsbeiträge; ;

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr (Tourismus) im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten sind.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile sind denen geboten, die im Gemeindegebiet in selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung allgemein anbieten. Unmittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit Touristen selbst herzustellen. Mittelbar sind die Vorteile, sofern das Leistungsangebot geeignet ist, direkten Geschäftskontakt mit unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen herzustellen.
- (3) Als im Gemeindegebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit dort mittels einer vorhandenen Betriebsstätte (§ 12 AO), ständigen Vertretung (§ 13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Die wirtschaftlichen Vorteile werden bemessen nach der vom Fremdenverkehr gebotenen Verdienstmöglichkeit, ausgedrückt in einem Messbetrag. Dieser wird errechnet aus der Summe der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (im Folgenden: Umsatz), im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz, Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe aller Entgelte (abzüglich der Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen. Als im Gemeindegebiet erzielt gilt, jeweils im Rahmen des § 2 Abs. 3, der Umsatz aus jeder dort begründeten Leistungspflicht, ansonsten aus jeder dort erfüllten Leistungspflicht. Maßgeblich ist der im Vorvorjahr des Erhebungsjahres (§ 5) erzielte Umsatz. Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Gemeindegebiet später als im Vorvorjahr begonnen, so ist der im Vorjahr erzielte Umsatz maßgeblich; wurde die Tätigkeit im Erhebungsjahr aufgenommen oder beendet, so ist der im Erhebungsjahr erzielte Umsatz maßgeblich. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird. Erstreckt sich die beitragspflichtige Tätigkeit auf nur einen Teil des Vorvorjahres oder Vorjahres, so wird der Umsatz auf das volle Jahr hochgerechnet.
- (3) Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 4 bestimmt.

- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbstständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.**

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt 5,00 v. H. des Messbetrags gemäß § 3 Abs. 1.

§ 5

Erhebungsjahr sowie Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem der Aufwand im Sinne des § 1 anfällt und umzulegen ist und die Voraussetzungen der Beitragspflicht im Sinne des § 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit Tätigkeitsbeginn.**
- (3) Die Beitragsschuld bzw. der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht, Auskunftseinholung, Datenverarbeitung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Gemeinde auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erklärten Umsätze durch Vorlage der betreffenden Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, der die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung sowie der entsprechenden Steuerbescheide nachzuweisen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde
- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (i.S.v. § 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
 - bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
 - in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,
 - Umsatz anhand der Umsätze vergleichbarer Betriebe schätzen.

- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Fremdenverkehrsbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde darf insoweit generell, abgesehen von den in Absatz 2 für den Fall fehlender Mitwirkung der Pflichtigen bezeichneten Maßnahmen, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde erhebt für das laufende Erhebungsjahr Vorausleistungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag. Sie sind fällig in vier Raten am **15.02.**, am **15.05.**, am **15.08.** und am **15.11.** des laufenden Erhebungsjahres.
- (2) Die Vorausleistungen werden, sofern sie nicht nach Satz 2 angepasst werden, nach dem für das vorangegangene Erhebungsjahr festgesetzten Beitragsanspruch bemessen. Die Bemessung kann an im laufenden Erhebungsjahr voraussichtlich abweichende Verhältnisse des beitragspflichtigen Betriebes angepasst werden, auf begründeten Antrag hin muss sie angepasst werden.

§ 8

Beitragsfestsetzung und -fälligkeit

- (1) Die Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr nebst Heranziehung zu Vorausleistungen für das laufende Erhebungsjahr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Auf den festgesetzten Beitragsanspruch werden die für das betreffende Erhebungsjahr entrichteten Vorausleistungen angerechnet. Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.
- (3) Der sich nach Abs. 2 ergebende Fremdenverkehrsbeitragsanspruch bzw. -erstattungsanspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 9

Kleinbeitragsgrenze

Ergibt sich für das Erhebungsjahr ein Beitragsanspruch von weniger als 5,00 €, so wird vorläufig von der Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre ein Beitragsanspruch von mindestens 5,00 € ergibt

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistungen nicht oder nicht vollständig macht, handelt ordnungswidrig (§ 18 Abs. 1 u. 2 NKAG) und kann zu einer Geldbuße bis zu 10.000 € herangezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1.1.2014 in Kraft.

Ausgefertigt:

Spiekeroog, den ____ 2013 (Siegel)

(Fiegenheim)
Bürgermeister

Der Rat beschliesst die Anlage „Betriebsartentabelle“ als Bestandteil der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Spiekeroog, den 02.11.2013

Abstimmungsergebnis:

_____	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
(Herr Lutz Seifert)	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
	RAT	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

Anlage zur Satzung - Betriebsartentabelle

Tabelle 1 - Fremdenaufenthalte und Tourismusquote

abelle 2a - Tagesausgaben der Gäste in Spiekeroog

abelle 2b - Einwohnerkonsumausgaben in Spiekeroog

abelle 3 - Touristischer Primärumsatz nach Bedarfssparten

abelle 4 - Touristische Sekundärumsätze

abelle 8 - Erläuterungen zu den Einzelmaßstäben

T
T
T
T
T